

Gemeinde Großenkneten

(Landkreis Oldenburg)

„Sportanlage Huntlosen“,

1. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten den Bebauungsplan Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Großenkneten, den 20.10.2014

(Schmidtke)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Großenkneten, den 20.10.2014

(Schmidtke)
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Maßstab: 1 : 1.000

Diesem Plan liegen Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl 2003, Seite 5). Die Planunterlage entspricht im Bereich des Plangebietes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 12.06.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den

LGLN, RD Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von



PlanForum Nord GmbH
Am Rieskamp 14
26197 Großenkneten

Fon: (0 44 35) 97 15 85
Fax: (0 44 35) 97 15 86
info@planforum-nord.de

Großenkneten, den 28.08.2013 / 08.10.2013

Planverfasser

Beteiligung gemäß § 13a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen vom 21.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014.

Großenkneten, den 20.10.2014

(Schmidtke)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.10.2014 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Großenkneten, den 20.10.2014

(Schmidtke)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.01.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.01.2015 rechtsverbindlich geworden.

Großenkneten, den 16.01.2015

(Schmidtke)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Großenkneten, den

Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, 1. Änderung stimmt mit der Urschrift überein.

Großenkneten, den

(Schmidtke)
Bürgermeister

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der zulässigen Nutzung

- 1.1 Innerhalb der *Flächen für Sport- und Spielanlagen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sind dieser Zweckbestimmung dienende Nutzungen und Anlagen zulässig, sofern diese keine schädlichen Umweltauswirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeiführen.
- 1.2 Bauliche Anlagen, deren Höhe 4 m überschreitet, sind nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 750 m² (als Höchstmaß) innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Um Störungen, Beeinträchtigungen oder Verluste von Niststandorten und Fledermausquartieren mit Sicherheit zu vermeiden, sind zu fällende Bäume vor den Fällarbeiten und nochmals vor Baubeginn auf das Vorkommen von Nestern oder auf Höhlenquartiere zu untersuchen und (falls erforderlich) Vorkehrungen zum Schutz der Tiere zu treffen. Grundsätzlich sind die Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG innerhalb der Wintermonate (30. September bis 1. März) durchzuführen, um Verluste oder Störungen von Vogelbruten auszuschließen.

Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Beseitigung des Niederschlagswassers

Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

3. Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich von standortheimischen Gehölzen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999“ (RAS-LP 4) zu beachten.

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)